



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

10/2005

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

06.06.2005

I n h a l t

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang eBusiness vom 5. Mai 2004	2

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang eBusiness

Vom 5. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Graduierung	3
§ 4 Studienzugang	3
§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit	3
§ 6 Strukturierung des Studiums	4
§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung	4
§ 8 Studienberatung, Mentoren	4
§ 9 Prüfungen und Studienleistungen	5
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume	5
§ 11 Zulassung zur Master-Prüfung; Art der Master-Prüfung	6
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	6
§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen	7
§ 14 Prüfungsausschuss	7
§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer	8
§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	8
§ 17 Dokumentation	9
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	10
§ 19 Master-Arbeit	10
§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit	11
§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit	11

§ 22 Ergänzungsmodule	11
§ 23 Zusatzmodule	12
§ 24 Master-Zeugnis und Master-Urkunde	12
§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten	12
§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades	12
§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung	13
II. Fachspezifische Bestimmungen	14
§ 28 Geltungsbereich	14
§ 29 Ziel des Studiums	14
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	14
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	14
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	14
§ 33 Studienkommission	14
§ 34 Mentoren und Studienplan	15
§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen	15
§ 36 Ausgabe der Master-Arbeit	15
§ 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit	15
§ 38 Inkrafttreten	16
Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges	17
Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studienganges	18
Anlage 3: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang eBusiness	19

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studienganges dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu de-

finieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Master-Studium an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden: BTU). ²Sie regelt in einem allgemeinen Abschnitt grundlegende Strukturen des Master-Studiums. ³In einem fachspezifischen Abschnitt werden die jeweiligen Inhalte und Anforderungen des einzelnen Master-Studienganges geregelt. ⁴Beide Abschnitte sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und eventueller Berufspraxis, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. ²Je nach Ausrichtung des Studiengangs kann dies in einer Verbreiterung der Wissens- und Kompetenzbasis bestehen oder aber auch in einer gezielten Spezialisierung. ³Der Master-Abschluss ist formale Voraussetzung für die Promotion.

§ 3 Graduierung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Master-Grad verliehen. ²Zulässige Abschlussbezeichnungen sind der „Master of Science“, der „Master of Engineering“ und der „Master of Arts“. ³Welcher dieser Grade verliehen wird, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eines Studiengangs. ⁴Darüber stellt die BTU eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Studienzugang

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation in den Studiengang nach § 2 ff. Immatrikulationsordnung (ABl. 12/2002) in der jeweils gültigen Fassung ist die Zulassung aufgrund § 25 BbgHG.

(2) ¹Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mindestens Bachelor-Grad). ²Weitere Voraussetzungen werden in den fachspezifischen Bestimmungen des Master-Studiengangs geregelt.

(3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums umfasst vier Semester einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung sowie eventueller Praxisphasen.

(2) ¹Das Studium beginnt in der Regel in einem Wintersemester. ²Die fachspezifischen Bestimmungen eines Studiengangs können abweichende Regelungen vorsehen.

(3) ¹Der Umfang des Master-Studiums beträgt 120 Kreditpunkte. ²In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen

innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) entsprechend berücksichtigt. ²Ebenso werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der BTU sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

§ 6 Strukturierung des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuelles Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog verbindlich niedergelegt.

(4) ¹Die Fachmodule werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt. ²Es soll geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die nicht zu den Kerninhalten des Studiengangs gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. ²Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. ³Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ⁴Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von max. 30 Stunden.

(3) Module werden mit Prüfungsleistungen abgeschlossen (§ 9).

(4) ¹Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. ²Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungs- und Studienordnung und die Festlegungen der fachspezifischen Bedingungen einzuhalten. ³Die Abfolge von Modulen innerhalb eines Studienplanes wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen empfohlen. ⁴Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt. ⁵Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

§ 8 Studienberatung, Mentoren

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) ¹Für die Fachstudienberatung stehen Mentoren zur Verfügung. ²Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird bei Aufnahme des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet, mit der oder dem sie oder er regelmäßig den individuellen Studienplan bespricht. ³Die Studierenden haben hierfür ein Vor-

schlagsrecht. ⁴Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Master-Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, d.h. individuelle Prüfungen und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.

(2) ¹Jede Prüfung wird bewertet und benotet (Modulnote) und geht in die Gesamtnote ein. ²Sie kann sich aus Teilleistungen unterschiedlicher Form (Absatz 4) zusammensetzen.

(3) ¹Studienleistungen werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. ²Sie erscheinen auf dem Zeugnis, gehen aber auch wenn sie benotet werden, nicht in die Gesamtnote ein.

(4) ¹Prüfungsleistungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Klausur, Testat;
- zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf);
- Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Master-Arbeit;
- Bericht.

2. Mündlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Prüfungsgespräch, Verteidigung;
- Referat, Präsentation, Seminarvortrag.

²Exkursionen und Betriebspraktika werden mit Studienleistungen abgeschlossen.

(5) ¹Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer sind rechtzeitig von den Prüfenden bekannt zu geben. ²Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen. ³Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung ausführlich zu dokumentieren. ⁴Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. ⁵Mündliche Prüfungsleistungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. ⁶Schriftliche Prüfungsleistun-

gen, die zu mehr als 50 % nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) ablaufen, sind ausgeschlossen.

(6) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Master-Arbeit, Verteidigung), werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. ²Soweit schriftliche Prüfungsleistungen studienbegleitend stattfinden, genügt die Abnahme durch eine oder einen Prüfenden. ³Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren.

(7) ¹Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen.

(8) ¹Studierende haben das Recht, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern. ³Über den zu stellenden Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume

(1) ¹Die oder der Studierende, der erstmalig eine Prüfungsleistung ablegen möchte, hat sich dazu durch Anmeldung zu dem dazugehörigen Modul beim Prüfungsamt anzumelden. ²Der Termin für die Prüfungsanmeldung liegt in der Regel zwei Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

³Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist den Studierenden die Terminierung der mit dem Modul verbundenen Prüfungsleistungen mitzuteilen. ⁴Bis zum Ende der siebten Woche nach Beginn des Moduls bzw. einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann der Rücktritt erklärt werden. ⁵Dann gelten die im Modul bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen.

(2) ¹Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. ²Prüfungsleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden. ³Die Prüfungsleistungen sind so zu terminieren, dass sie grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen können Fristen vorsehen, innerhalb derer Studienabschnitte oder der Gesamtumfang spätestens zu absolvieren sind.

§ 11 Zulassung zur Master-Prüfung; Art der Master-Prüfung

(1) ¹Zur Master-Prüfung eines Studiengangs wird zugelassen, wer die Immatrikulation im entsprechenden Master-Studiengang an der BTU nachweist und sich erstmals zu einem Modul anmeldet.

²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren in demselben oder in einem anderen fachlich nahestehenden Studiengang befindet, oder
2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem fachlich nahestehenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus

- studienbegleitenden Prüfungsleistungen, mit denen die Module abgeschlossen werden,
- der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung.

(4) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0/1,3:	sehr gut	- eine hervorragende Leistung
1,7/2,0:	gut	- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3:	gut	- eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3:	befriedigend	- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0:	ausreichend	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0:	nicht ausreichend	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) benotet wurde.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung den Anteil an bestandenen Teilleistungen, der mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.

(4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graduierung wird das mit den Kreditpunkten

gewichtete Mittel aller Noten gebildet. ²Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5:	sehr gut - eine hervorragende Leistung
über 1,5 bis 2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,0 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Nicht bestandene Leistungen können wie folgt differenziert werden:

- FX nicht bestanden
- es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F nicht bestanden
- es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. ²Erste Wiederholungen einer Prüfungsleistung werden in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungsleistung durchgeführt. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Erste Wiederholungstermine für Prüfungsleistungen sind spätestens im darauffolgenden Semester anzubieten, Gelegenheit zur zweiten Wiederholung ist im Laufe eines Jahres nach der ersten Prüfungsleistung zu geben. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In einem anderen Studiengang der BTU oder demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine bestimmte Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

(6) Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt § 21.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter je Statusgruppe und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,

- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
- einer oder eines Studierenden.

³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. ⁴Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. ⁶Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) ¹Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Als Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen, die auch die Beisitzerinnen und Beisitzer festlegen.

(3) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.

(4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) ¹Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. ²Die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu hören. ³Die vorgeschlagenen Prüfenden können unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere Prüfende zu benennen.

(6) ¹Erstprüferin oder Erstprüfer der Master-Arbeit und der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Zweitprüfer oder die Zweitprüferin vorschlagen. ³Die Entscheidung trifft die Erstprüferin oder der Erstprüfer. ⁴Erstprüfende müssen Mitglieder oder Angehörige der BTU sein.

§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) ¹Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Anmeldung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Das Gleich-

che gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Gründe, die das Überschreiten von Fristen nach § 10 Abs. 3 rechtfertigen sollen, sowie Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 1 müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. ⁴Gibt die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, war aber verhindert, die Prüfungsleistung zu erbringen, so hat sie oder er die Verhinderungsgründe unmittelbar im Anschluss hieran beim Prüfungsamt geltend zu machen. ⁵Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ⁶Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfungsleistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ³Soweit nach Absatz 1, 6, 7 eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen oder die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung einer mündlichen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten,

so kann auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die zeitnahe Übermittlung der Ergebnisse an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) ¹Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Kreditpunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. ²Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Haben Studierende durch Module des Master-Studiengangs bereits im gleichnamigen Bachelor-Studiengang Kreditpunkte erwirtschaftet, können diese Module im Master-Studiengang nicht angerechnet oder absolviert werden.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 5 entsprechend.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 19 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit ist eine Prüfung, mit der die oder der Studierende nachweisen muss, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. ²Die Master-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen. ³Die Master-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Die Master-Arbeit kann von den in Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und anderen nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.

(3) ¹Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung sind in einer Modulbeschreibung zu definieren. ²Sie müssen dem fortgeschrittenen Stand des Fachgebietes entsprechen. ³Der Umfang des Moduls Master-Arbeit umfasst in der Regel 30 Kreditpunkte. ⁴Für Anfertigung und Abschluss (Verteidigung) der Master-Arbeit ist das vierte Semester der Regelstudienzeit vorgesehen. ⁵Genaue Fristen für die Bearbeitungszeit sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen definiert. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Die Aufgabenstellung muss so gear-

tet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist.

(5) Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit können die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen regeln.

(6) ¹Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit verlängern; der Antrag dazu ist von der oder dem Studierenden schriftlich bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. ³Die Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist diesem Antrag beizufügen.

(7) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß beim Erstbetreuer in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Für die Durchführung der schriftlichen Arbeit gilt § 9 Abs. 6 und 8. ⁴Die schriftliche Arbeit wird von zwei im Master-Studiengang lehrenden Prüfenden schriftlich begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt die Verteidigung. ²Für die Durchführung der Verteidigung gilt § 9 Abs. 5 bis 8. ³Diese wird in der Regel als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt und nach § 12 Abs. 1 bewertet. ⁴Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. ⁵Verteidigung ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Master-Arbeit ist bestanden, sofern die Gesamtbewertung einschließlich der Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. ²Die Wichtung der beiden Teile für die Gesamtnote ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II. festgelegt.

§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit

(1) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Master-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Ergänzungsmodule

(1) Die Studierenden können außer in den in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU Cottbus (auch einmalig durch Lehrbeauftragte und Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Kreditpunkte erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Ergänzungsmodule sind im Vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. ²Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von Kreditpunkten (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden“) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

(3) Module aus gleichnamigen Bachelor-Studiengängen der BTU (konsequente Modelle) können in eingeschränktem Umfang zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten im Master-Studium verwendet werden, sofern dies der Auffüllung von Wissenslücken dient.

(4) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 23 Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen des Master-Studiums außer in den durch die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der BTU angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) ¹Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen. ²Sie können jedoch nicht zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Diese Prüfungsleistungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung bzw. in den Ordnungen ihres Studiengangs festgelegt sind.

§ 24 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich teilgenommen und 120 Kreditpunkte erworben hat.

(2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Master-Arbeit und den Namen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- die Note der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung,
- die Gesamtnote,
- die Module mit erfolgreich absolvierten Studienleistungen,
- die Ergänzungsmodule,
- die Zusatzmodule (auf Antrag).

(3) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der BTU versehen. ⁴Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(5) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die BTU verlassen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

¹Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, der Fakultätsrat.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges eBusiness den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

Das Studium mit stärker forschungsorientiertem Profil soll die Studierenden, aufbauend auf soliden Kenntnissen und Fertigkeiten zu Instrumenten und Methoden des eBusiness, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu eigenen Beiträgen auf dem Gebiet des eBusiness befähigen.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges eBusiness wird der Akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation in den Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (mindestens Bachelor-Grad) in einem eBusiness-nahen Studiengang und nach einer erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsprüfung. ²Auf die Eignungsfeststellungsprüfung finden nachstehende Regelungen Anwendung, sofern die Eignungsfeststellungsprüfung nicht durch Satzung der BTU geregelt ist. ³Bei an einer Universität erreichten überdurchschnittlichen Studienleistungen kann der Prüfungsausschuss die Eignungsfeststellungsprüfung erlassen. ⁴Von überdurchschnittlichen Leistungen wird ausgegangen, wenn der Bachelor-Grad im Studiengang eBusiness mit einem Notendurchschnitt kleiner 2,3 erworben wurde. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission in mündlicher Form ab-

genommen. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Prüfenden zusammen.

(3) ¹Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung kann durch die Prüfungskommission mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang eBusiness nachzuholen, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen. ²Eine nicht-bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Master-Studium eBusiness umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungen und Studienleistungen. ²In Anlage 2 sind die zur Schwerpunktbildung dienenden Wahlpflichtmodule aufgeführt. ³Es sind zwei Schwerpunktbildungen möglich:

- Entwicklung und Aufbau von eBusiness-Systemen,
- Anwendung und Betrieb von eBusiness-Systemen.

(2) Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(3) ¹Die Studierenden wählen einen der Schwerpunkte als Vertiefungsrichtung, in der 44 Kreditpunkte in Wahlpflichtmodulen erbracht werden müssen und aus der das Thema der Master-Arbeit stammen muss. ²Aus dem anderen Schwerpunkt müssen 18 Kreditpunkte erbracht werden.

(4) ¹Das mindestens 10-wöchige Industriefachpraktikum ist Bestandteil des Master-Studiums. ²Es kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgelegt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 33 Studienkommission

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,

- den Angebotsplan aller Wahlpflichtmodule für vier Semester im Voraus regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzender (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der Studienberaterin oder dem Studienberater (akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem Master-Studiengang,
- zwei Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang.

§ 34 Mentoren und Studienplan

(1) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss einen von der Mentorin oder dem Mentor bestätigten Studienplan vorzulegen, in dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule in den Schwerpunkten laut Anlage 2 sowie die individuell gewählten Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgehen.

(2) ¹Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen. ²Abweichungen vom genehmigten Studienplan sowie ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen können in beliebiger Reihenfolge und zu einer beliebigen Zeit, müssen aber spätestens im 5. Semester, Wiederholungsprüfungen spätestens im 7. Semester, erfolgreich abgelegt werden. ²Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate.

§ 36 Ausgabe der Master-Arbeit

(1) ¹Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Master-Arbeit müssen mindestens 64 der außerhalb des Praktikums zu erwirtschaftenden Kreditpunkte erworben worden sein. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist eine der Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu

bewerten. ²Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ³Im anderen Falle ergibt sich die Note der Master-Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Note der Verteidigung.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1:

Prüfungen und Studienleistungen für den Master-Studiengang eBusiness

Anlage 2:

Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs

Anlage 3:

Praktikumsordnung für den Master-Studiengang eBusiness

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges

Schwerpunkte bzw. Module		Leistung	Kreditpunkte
Grundlagen			
Kooperations- und Netzwerkmanagement in Unternehmen	P	Prüfung	4
eBusiness-Technologien	P	Prüfung	4
Product Lifecycle Management	P	Prüfung	6
Schwerpunkt Entwicklung und Aufbau von eBusiness-Systemen			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	44/18
Schwerpunkt Anwendung und Betrieb von eBusiness-Systemen			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	44/18
Fachübergreifendes Studium	WP	Prüfung	6
Industriefachpraktikum	P	Studienleistung	10
Master-Arbeit	P	Prüfung	28
Summe	WP		120

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs

Schwerpunkt bzw. Modul	Kreditpunkte
Entwicklung und Aufbau von eBusiness-Systemen	
Web Technologien I	6
Web Technologien II	4
Semantic Web	4
Multiagenten-Systeme	4
Datenbankprogrammierung	6
Datenbanktechnologie	6
Hochleistungskommunikation & Multimedia	6
Content Management Systeme (CMS)	4
Mobile Kommunikationssysteme	6
Sicherheit in Rechnernetzen	6
Kryptographie	8
Management verteilter Systeme	6
Verteilte und parallele Systeme	6
Software-Technik I	6
Software-Technik II	6
Anwendung und Betrieb von eBusiness-Systemen	
Controlling I	6
Controlling II	4
Unternehmensrechnung I	4
Unternehmensrechnung II	4
Organisation	4
Personalmanagement	4
Marketing	6
Marktforschung	6
Dienstleistungsmarketing	4
Internationale Rechnungslegung	4
Investition und Finanzierung I	6
Investition und Finanzierung II	4
Investition und Finanzierung III	4
Strategisches Management	6
Operatives Technologie- u. Innovationsmanagement	4
Strategie und Umsetzung von Gründung und Wachstum	4
Gesellschaftsrecht	4
Handelsrecht	4
Wirtschaftsrecht	4
Medienrecht	4
Data Mining	4
Enterprise Application Intergration	6
IT-Consulting	4
Betriebsanalyse, Methoden und Werkzeuge	6
Wissensmanagement	6
Führungsprozesse in modernen Organisationsstrukturen	4
Kommunikation und Organisation / Selbst- und Zeitmanagement	6

Anlage 3: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang eBusiness

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	19
2.	Sinn und Zweck des Industriefachpraktikums	19
3.	Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb	19
3.1	Ausbildungsbetriebe	19
3.2	Bewerbung um eine Praktikantenstelle	20
3.3	Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten	20
3.4	Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb	20
3.5	Berichterstattung	20
4.	Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten	20
4.1	Praktikantenvertrag	20
4.2	Versicherungspflicht	20
4.3	Urlaub, Krankheit, Fehltage	21
4.4	Anerkennung des Industriefachpraktikums	21
4.5	Sonderbestimmungen und Anmerkungen	21
4.5.1	Berufstätigkeit, Ausbildung und Studium	21
4.5.2	Industriefachpraktikum im Ausland	21
5.	Durchführung des Industriefachpraktikums	21
5.1	Sachliche Gliederung des Industriefachpraktikums	21
5.2	Zeitliche Gliederung des Industriefachpraktikums	22
5.3	Ausbildungsplan der Studienrichtung eBusiness	22
	Anhang 1 zur Praktikumsordnung: Antrag auf Anerkennung des Industriefachpraktikums	23
	Anhang 2 zur Praktikumsordnung: Berichtsdeckblatt mit Tätigkeitsnachweis	24

1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Industriefachpraktikum, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Master-Studienganges eBusiness durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Master-Studiengang eBusiness, die sich im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung unterziehen.

2. Sinn und Zweck des Industriefachpraktikums

(1) ¹Das Industriefachpraktikum ist in seiner Zielsetzung ein Industriefachpraktikum. ²Im Verlauf des Studiums soll das Industriefachpraktikum die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben im Industriefachpraktikum die Möglichkeit, das im Studium erworbene Wissen beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeiten umzusetzen.

(3) ¹Ein wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. ²Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen den Betrieb auch als soziale Struktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen lernen, um so ihre künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen.

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Ausbildungsbetriebe

(1) Die im Industriefachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind.

(2) Das Industriefachpraktikum kann in Unternehmen, Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

(1) Vor Antritt der Ausbildung sollen sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Ordnung oder in Sonderfällen durch Anfrage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten genau mit den Anforderungen vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Industriefachpraktikums und der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen.

(2) Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an die Ausbildungsbetriebe wenden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) ¹Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Ausbildungsbetrieben in der Regel von Ausbildungsleitern übernommen, die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen. ²Sie werden die Praktikantinnen und Praktikanten über fachliche Fragen unterrichten.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

(2) Neben den organisatorischen Zusammenhängen, den technischen Aspekten und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie Verständnis für die soziale Struktur mit ihrem Einfluss auf die betrieblichen Abläufe erwerben.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Industriefachpraktikums über die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beobachtungen Berichte zu führen, die

vom betrieblichen Betreuer auf dem Deckblatt des Berichtes (Anhang 2) zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern viel mehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Ausbildungsbetriebes unterliegen.

(3) ¹Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern) finden keine Anerkennung. ²Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikantenvertrag

(1) ¹Das Praktikantenverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Industriefachpraktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten sind grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung während der Dauer ihres Studiums versicherungsfrei. ²Es sei darauf hingewiesen, dass bei Praktika im Ausland, insbesondere außerhalb der EU ggf. kein Versicherungsschutz über die studentische Krankenversicherung besteht. ³Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen. ⁴Weiter besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht, sofern es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

(2) ¹Außerhalb der BTU unterliegen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht der staatlichen Unfallversicherung. ²Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung kraft Gesetzes durch den Ausbildungsbetrieb. ³Bei

einem Auslandspraktikum müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten ggf. selbst um Unfallversicherungsschutz bemühen. ⁴Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Unfallversicherungsträger (bei gewerblichen Industrieunternehmen die Berufsgenossenschaften).

4.3 Urlaub, Krankheit, Fehltage

¹Ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Fall nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

4.4 Anerkennung des Industriefachpraktikums

(1) ¹Die Anerkennung des Industriefachpraktikums erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragten der Fakultät 3 der BTU auf Antrag (Anhang 1). ²Zur Anerkennung des Industriefachpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der bestätigten Praktikumsdauer einzureichen.

(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit oder die Ausbildung der vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und als Industriefachpraktikum anerkannt werden kann. ²Ein Industriefachpraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) ¹Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. ²Ist die Hochschule Mitglied des Fakultätentages, werden alle bescheinigten Praktikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Industriefachpraktikums angerechnet.

(4) ¹Praktika in anderen technischen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. ²Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebs-

zeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

4.5 Sonderbestimmungen und Anmerkungen

4.5.1 Berufstätigkeit, Ausbildung und Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Industriefachpraktikums angerechnet. ²Eine Berufsausbildung oder Studium wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Zeiten nachzuweisen.

4.5.2 Industriefachpraktikum im Ausland

Praktische Tätigkeiten in ausländischen Betrieben werden nur anerkannt, wenn sie der vorliegenden Praktikumsordnung entsprechen.

5. Durchführung des Industriefachpraktikums

5.1 Sachliche Gliederung des Industriefachpraktikums

(1) Das Industriefachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln, als auch an betriebsorganisatorische Probleme heranzuführen, um die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse zu vertiefen.

(2) ¹Es können Projekte im Rahmen des Industriefachpraktikums durch die Praktikantinnen und Praktikanten bearbeitet werden, dabei sind fachrichtungsbezogene Kenntnisse in betriebliche Vorhaben zur Problemlösung umzusetzen. ²Die Aufgabenstellung ist in der Regel komplex und bedingt häufig eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. ³Die Projektmitarbeit verlangt ein hohes Maß an Selbstverantwortung.

5.2 Zeitliche Gliederung des Industriefachpraktikums

(1) Die Gesamtdauer des Industriefachpraktikums beträgt mindestens zehn Wochen.

(2) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Industriefachpraktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

5.3 Ausbildungsplan des Studiengangs eBusiness

(1) ¹In der Regel sind die Inhalte aus mehreren Tätigkeitsgebieten zu wählen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Sonderausbildungsplan von der oder dem Praktikumsbeauftragten genehmigt werden.

(2) Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsgebiete.

FP1

Produktions- und Informationstechnologien:
z.B. Aufbau von Geschäftsmodellen im Internet, Optimierung von Geschäftsabläufen, Anpassung bestehender eBusiness-Software, Knowledge Management, etc.

FP2

Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte im eBusiness:
z.B. Informations- und Kommunikationsrecht, Internationales Recht, Erstellung von Businessplänen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von eBusiness-Lösungen, etc.

FP3

Implementierung von eBusiness-Lösungen:
z.B. Konzeption und Entwicklung von web-basierten Workflow- und Content Management Systemen, E-Shop Lösungen, Sicherheitstechnologien, Datenmodellierung etc.

FP4

Wahlbereich:
Zusätzlich können nach vorheriger Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeiten durchgeführt werden, die nicht durch die Gebiete FP1 bis FP3 abgedeckt sind.

Anhang 1 zur Praktikumsordnung: Antrag auf Anerkennung des Industriefachpraktikums

Antragsteller/in:

Vorname	
Name	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Matrikelnummer	

Bestandteil dieses Antrages ist das Original des Berichtes zum Industriefachpraktikum mit Bestätigung durch den betrieblichen Betreuer (Stempel und Unterschrift auf Anlage b).

Cottbus, _ _ / _ _ / _ _

Unterschrift der/des Praktikantin/en

.....

(Bearbeitungsvermerke durch die/den Praktikumsbeauftragte/n)

Die Anerkennung erfolgte für das FP mit Wochen (Datensatz-Nr.: _ _ _)

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte am : _ _ / _ _ / _ _

Unterschrift der/des Praktikantenbeauftragten :

Schein am _ _ / _ _ / _ _ erhalten.

Unterschrift der/des Praktikantin/en

Anhang 2 zur Praktikumsordnung: Berichtsdeckblatt mit Tätigkeitsnachweis

Bericht zum Industriefachpraktikum

Vorname Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

Beginn des Praktikums:

Ende des Praktikums:

Praktikumsdauer:

Fehltage:

Praktikumsbetrieb:

betrieblicher Betreuer:

Firmenstempel und Unterschrift

.....

Ort, Datum:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 10. März 2004, der Stellungnahme des Senates vom 29. April 2004, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 5. Mai 2004 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 5. Mai 2004.

Cottbus, den 5. Mai 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst Sigmund
Präsident

Die Ordnung wurde am 21.02.2005 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.02.2005 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.02.2005.

Cottbus, den 21.02.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident